

Gutachterordnung

der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

vom 13.12.2019

Aufgrund § 4 Abs. 1 i. V. m. § 9 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 6./7. Dezember 2019 folgende Gutachterordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschlossen:

Präambel

Zahnärztliche Gutachten, die alle notwendigen Anforderungen erfüllen, sind in hohem Maße geeignet, sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich zu einer Konfliktlösung beizutragen. Gutachten sollen die fehlende Sachkunde der jeweiligen Entscheidungsgremien ersetzen oder vorhandene Sachkunde unterstützen. Aus diesem Grund werden an die von der Landes Zahnärztekammer bestellten gutachterlich tätigen Zahnärzte* (Kammergutachter) hohe Anforderungen gestellt, die über die zahnärztlich fachliche Qualifikation hinausgehen. Weiter kommen persönlicher Integrität und hinreichender Berufserfahrung wesentliche Bedeutung für die gutachterliche Tätigkeit zu.

§ 1

Gutachterliche Tätigkeit

- (1) Die gutachterliche Tätigkeit erfolgt selbständig und eigenverantwortlich sowie auf eigene Rechnung. Der Kammergutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die Risiken aus seiner gutachterlichen Tätigkeit durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.
- (2) Bei der Erstellung von Gutachten hat der Kammergutachter sowohl der Erwartung der Öffentlichkeit, als auch der Zahnärzteschaft an eine hohe fachliche Kompetenz, Unabhängigkeit und Objektivität zu entsprechen.

* Zahnärzte, Gutachter bzw. Kammergutachter i. S. dieser Ordnung sind auch Zahnärztinnen, Gutachterinnen bzw. Kammergutachterinnen und diverse Personen.

§ 2

Bestellung von Kammergutachtern durch die Kammer

- (1) Kammergutachter im Sinne dieser Ordnung ist ein Zahnarzt, der von der Bezirkszahnärztekammer für deren Bereich für die Begutachtung zahnärztlicher Leistungen bestellt ist. Kammergutachter werden befristet für die Dauer der Kammerperiode bestellt und in ein Verzeichnis aufgenommen, soweit die entsprechenden Bestellungskriterien der Absätze zwei und drei gegeben sind.
- (2) Die Bestellung zum Kammergutachter und die Aufnahme in das Gutachterverzeichnis setzen in persönlicher Hinsicht voraus:
 - a. die Approbation als Zahnarzt,
 - b. die Mitgliedschaft in der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg,
 - c. eine mindestens fünfjährige zahnärztliche behandelnde Tätigkeit,
 - d. die zahnärztliche behandelnde Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bestellung und voraussichtlich für die Dauer der Berufsperiode,
 - e. Nachweise einer ständigen und umfassenden Fortbildung.
- (3) Die Aufnahme in das Gutachterverzeichnis der Kammer setzt den Nachweis einer curricularen Gutachter-Fortbildung mit einer Mindestdauer von 100 Fortbildungsstunden oder eine vergleichbare Fortbildung von entsprechender Dauer voraus. Hierbei können individuelle Lernleistungen mit bis zu 20 Stunden berücksichtigt werden.
- (4) Nicht bestellt und in das Verzeichnis aufgenommen werden kann, wer persönlich oder fachlich nicht geeignet ist. Insbesondere kann nicht aufgenommen werden, wer in strafrechtlicher, berufsrechtlicher oder approbationsrechtlicher Hinsicht sowie innerhalb des vertragszahnarztrechtlichen Bereichs insbesondere in zulassungsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Hinsicht in einer Weise in Erscheinung getreten ist, welche die persönliche oder fachliche Eignung nicht gewährleistet erscheinen lässt.

§ 3

Bestellungsverfahren

- (1) Als Kammergutachter kann bestellt werden, wer sich um eine solche Bestellung und Aufnahme in das Verzeichnis bewirbt oder hierfür vorgeschlagen wird und die Bestellungskriterien des § 2 erfüllt.
- (2) Die Kandidaten haben neben einem tabellarischen Lebenslauf die zur Beurteilung der Bestellungskriterien nach § 2 erforderlichen Nachweise beizubringen.

- (3) Bereits bestehende beratende und gutachterliche Tätigkeiten sind zur Vermeidung von Interessenkonflikten offenzulegen.

§ 4

Gutachterverzeichnis

- (1) Das Verzeichnis, das von der zuständigen Bezirkszahnärztekammer geführt wird, untergliedert sich in die Teilbereiche der Zahnmedizin. Jeder Kammergutachter wird einem Teilbereich zugeordnet. Ein Kammergutachter kann bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen in mehreren Teilgebieten verzeichnet sein
- (2) In das Verzeichnis aufgenommene Kammergutachter werden auf Nachfrage mit Angabe ihrer Kommunikationsdaten Gerichten, sonstigen um zahnmedizinische Begutachtungen nachsuchenden Stellen und Patienten benannt.
- (3) In das Verzeichnis aufgenommene Kammergutachter dürfen mit der Bestellung zum Kammergutachter und der Aufnahme in das Gutachterverzeichnis nicht werben.

§ 5

Ende der Bestellung als Kammergutachter

- (1) Die Bestellung eines Zahnarztes als Kammergutachter der Landes Zahnärztekammer endet:
- a. mit dem Verlust der Approbation,
 - b. mit der Anordnung des Ruhens der Approbation,
 - c. mit dem schriftlichen Verzicht des Kammergutachters auf die Gutachtertätigkeit,
 - d. mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Landes Zahnärztekammer,
 - e. mit dem Widerruf der Bestellung durch die Bezirks Zahnärztekammer und
 - f. mit dem Ablauf des Beststellungszeitraums.

- (2) Die Bezirkszahnärztekammer kann die Bestellung zum Kammergutachter aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn:
- sich nachträglich herausstellt, dass bestellungserhebliche Tatsachen zum Zeitpunkt der Bestellung tatsächlich nicht vorgelegen haben und die Kenntnis der Umstände zu einer anderen Entscheidung geführt hätte,
 - sich während der Bestelldauer Tatsachen ergeben, die nach § 2 Absatz 4 einer Bestellung entgegenstehen würden oder
 - der Kammergutachter den Bestimmungen der Gutachterordnung mehr als nur unerheblich zuwiderhandelt und/oder seine gutachterlichen Pflichten mehr als nur unerheblich verletzt, insbesondere dann, wenn keine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung besteht.

§ 6

Besondere Pflichten des Kammergutachters

- (1) In das Gutachterverzeichnis aufgenommene Kammergutachter sind verpflichtet:
- die Vorgaben dieser Gutachterordnung einzuhalten,
 - bei der Erstellung des Gutachtens die für die Bewertung der Befunde, Diagnosen und Behandlungsmethoden anerkannten Behandlungsstandards der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zum Zeitpunkt der strittigen Behandlung unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu beachten,
 - sich regelmäßig fachspezifisch, insbesondere auf dem Teilgebiet für das sie im Verzeichnis aufgeführt sind, fortzubilden,
 - jährlich mindestens an einer Gutachtertagung der Zahnärztekammer teilzunehmen,
 - an der Qualitätssicherung der Zahnärztekammer im Bereich Gutachterwesen teilzunehmen,
 - eine gutachterliche Tätigkeit für die Kassenzahnärztliche oder Kassenärztliche Vereinigung, gesetzliche Krankenkassen, private Krankenversicherer oder den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung der Bezirkszahnärztekammer anzuzeigen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.
- (2) Gutachterlich tätige Zahnärzte, die mit ihnen in einer Berufsausübungsgemeinschaft verbundenen Zahnärzte sowie deren angestellte Zahnärzte dürfen begutachtete Patienten vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des Gutachtens nicht behandeln. Gleiches gilt für alle Zahnärzte in einer sonstigen Einrichtung zur ambulanten zahnmedizinischen Versorgung. Das Behandlungsverbot gilt nicht für Notfälle.

- (3) Eine Empfehlung oder Überweisung zur Weiterbehandlung von begutachteten Patienten ist nicht zulässig.
- (4) Die Anfertigung eines Gutachtens ist vom Kammergutachter höchstpersönlich vorzunehmen; hierbei hat er mit der notwendigen Sorgfalt und Objektivität zu verfahren und sich im Rahmen des ihm gestellten Auftrages nach bestem Wissen und unter Hintanstellung seiner eigenen Behandlungsmethoden zu äußern.
- (5) Bei wissenschaftlichen Streitfragen hat der Kammergutachter, soweit sie für seine Begutachtung relevant sind, den Sach- und Streitstand darzulegen. Bei der Untersuchung oder Befragung eines Patienten sowie bei der textlichen Gestaltung des Gutachtens sind regelmäßig Erwägungen, die vom Auftrag nicht gedeckt sind sowie unsachlich herabsetzende Äußerungen über die Arbeit des Behandlers zu unterlassen.
- (6) Mehrere Kammergutachter können sich zur Erstellung eines Gutachtens, das aus fachlichen Gründen nicht von einem Kammergutachter allein erstellt werden kann, zusammenschließen. Hierzu ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. In diesen Fällen muss bei jedem an der Erstellung des Gutachtens beteiligten Kammergutachter die Unabhängigkeit gewahrt sein. Jeder Kammergutachter hat seine Ausführungen gesondert zu kennzeichnen. Das Gutachten ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
- (7) Der Kammergutachter ist verpflichtet, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen, die Gutachterunterlagen 3 Jahre nach Fertigstellung des Gutachtens aufzubewahren. Danach sind die Unterlagen, auch solche auf elektronischen Datenträgern, zu vernichten.

§ 7

Gutachtauftrag und Ablehnung des Auftrages

- (1) Gutachtaufträge werden in der Regel von Patienten, Zahnärzten, Gerichten, Behörden, Versicherern, der Kammer oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person mit berechtigtem Interesse erteilt. Kostenträger eines Gutachtens ist jeweils der Auftraggeber.

- (2) Der Auftrag ist abzulehnen oder zurückzugeben, wenn
- das Thema des Gutachtens die Möglichkeit und Fähigkeit des Kammergutachters überschreitet;
 - Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Kammergutachters zu rechtfertigen;
 - sich der Kammergutachter nicht imstande sieht, den Auftrag innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist oder bei Fehlen einer solchen Fristsetzung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen; es sei denn, der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis;
 - dem Kammergutachter nicht alle für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Weitergabe des Gutachtenauftrags an einen anderen Gutachter ist nicht zulässig.

§ 8 Entschädigung

- Der Kammergutachter erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung. Er vereinbart vor Annahme des Gutachtenauftrags mit seinem Auftraggeber eine angemessene Vergütung.
- Grundlage für die Berechnung der Entschädigung von Privatgutachten bilden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Grundlage für die Berechnung der Entschädigung von Gerichtsgutachten ist das Justizvergütungs- und -Entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung. Vorherige Absprachen über Abweichungen der Regelung in Satz 1 mit dem Gericht sind zulässig.

§ 9 Vorbereitung des Gutachtens

- Der Kammergutachter hat unverzüglich nach Eingang des Gutachtenauftrags zu prüfen, ob er über die erforderliche Fachkompetenz und Erfahrung verfügt, den Gutachtenauftrag zu erledigen. Weiterhin prüft der Kammergutachter unverzüglich, ob Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit gegenüber Beteiligten des Verfahrens vorliegen.
- Der Kammergutachter bestätigt unverzüglich den Eingang des Gutachtenauftrages sowie den Empfang von Unterlagen und Akten. Fehlende, unbrauchbare oder beschädigte Unterlagen sind unverzüglich dem Auftraggeber gegenüber zu monieren.
- Hält der Kammergutachter die Fragestellung für unklar oder für zahnmedizinisch nicht sinnvoll beantwortbar, so ist der Auftraggeber zu unterrichten und um Klarstellung zu bitten.

- (4) Sofern der Gutachtenauftrag nicht im Auftrag eines Gerichts erfolgt, ist der behandelnde Zahnarzt unter Einbeziehung des Auftraggebers und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der ärztlichen Schweigepflicht über den Gutachtenauftrag zu unterrichten und es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu dem konkreten Auftrag und zum Behandlungsfall unter Einräumung einer angemessenen Frist zu äußern. Hierbei ist jegliche fachliche Wertung der Behandlung des Kollegen zu unterlassen.
- (5) Der Kammergutachter fordert bei Bedarf weitere Behandlungsunterlagen durch den Auftraggeber an. Die Grundsätze der ärztlichen Schweigepflicht sind hierbei zu beachten. Eine Untersuchung des Patienten ist vorzunehmen, wenn hiervon Erkenntnisse für die Beantwortung der gestellten Fragen zu erwarten sind.
- (6) Erfolgt der Gutachtenauftrag durch ein Gericht oder im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, so sind die Parteien über das Gericht von dem Untersuchungstermin des Patienten zu unterrichten und ihnen ist, unter Beachtung der durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützten Privatsphäre des Patienten, Gelegenheit zu geben, bei der Untersuchung anwesend zu sein.

§ 10

Aufbau und Erstellung des Gutachtens

- (1) Der Kammergutachter soll die Erstellung des Gutachtens und die Ausstellung von Zeugnissen innerhalb einer angemessenen Frist vornehmen. Die grundsätzliche Gliederung des Gutachtens folgt folgendem Muster:
 - a. Rubrum
 - I. Namen und Anschrift des Gutachters, ggf. Fachrichtung und sonstige Qualifikation
 - II. Namen und Anschrift des Patienten, Geburtstag
 - III. Namen und Anschrift des behandelnden Zahnarztes
 - IV. Auftraggeber des Gutachtens
 - V. bei Gerichten Angabe des Aktenzeichens
 - VI. bei Gerichten Angabe des Beweisbeschlusses, im Übrigen Formulierung des Gutachtenthemas bzw. der konkreten Fragestellung

- b. Grundlagen der Begutachtung
 - I. Auflistung der Akten und Unterlagen
 - II. ggf. durchgeführte Untersuchungen
 - III. sonstige Erkenntnisquellen
 - c. Sachverhalt
 - I. Beschreibung von Krankengeschichte und Behandlungsverlauf
 - II. Auffälligkeiten, Widersprüche und Lücken in der Dokumentation
 - d. Anamnese
 - e. Befunde der gutachterlichen Untersuchung
 - I. Zahnstatus
 - II. Klinischer Befund
 - III. ggf. Röntgenbefund
 - f. Beurteilung
 - g. Zusammenfassung
 - h. ggf. eidliche oder eidesstattliche Versicherung
 - i. Unterschrift
- (2) Das Gutachtenthema ist umfassend und konkret zu formulieren. Es ergibt sich bei Gerichtsgutachten aus dem Beweisbeschluss, im Übrigen der Fragestellung des Auftraggebers. Der Kammergutachter ist grundsätzlich an das Gutachtenthema gebunden und darf es nicht überschreiten. Eine eigenmächtige Änderung oder Erweiterung der Fragestellung durch den Kammergutachter ist unzulässig.
- (3) Bei der Aufzählung der Grundlagen, auf die sich der Kammergutachter stützt, sind zunächst etwaige Gerichtsakten zu benennen. Aufzuführen sind, unter sorgfältiger Bezeichnung, auch die weiteren, insbesondere medizinischen Unterlagen. Zu bezeichnen sind auch sonstige Erkenntnisquellen wie Zeugenaussagen, Stellungnahmen oder Erklärungen. Werden im Rahmen einer körperlichen Untersuchung von Patientenseite tatsächliche Erklärungen abgegeben, die im Rahmen des Gutachtens verwertet werden sollen, müssen sie als Quelle angegeben werden.

- (4) Bei der Darstellung des Sachverhalts sind die vom Patienten mitgeteilten Angaben und ggf. auch vorgetragene Beschwerden aufzunehmen. Bei Gerichtsgutachten ist der für die Begutachtung wesentliche Sachverhalt in wertungsfreier Form wiederzugeben. Aus Schriftsätzen der Parteien sind nur die bedeutsamen tatsächlichen Behauptungen wiederzugeben. Auffälligkeiten, Widersprüche oder Lücken in der Dokumentation sind hervorzuheben. Wo Unterlagen zu Aspekten, die nach allgemeiner ärztlicher Übung zu dokumentieren gewesen wären, schweigen, ist in Übereinstimmung mit § 630h Abs. 3 BGB davon auszugehen, dass die nicht dokumentierten Handlungen tatsächlich unterblieben sind. Unterstellungen verbieten sich.
- (5) Auf die Darstellung des Sachverhalts folgt die Darstellung der eigenen Wahrnehmungen und Feststellungen. Bei der Beurteilung und Bewertung des Sachverhaltes ist zu beantworten, ob die stattgefundene oder vorgesehene Behandlung nach den anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Regeln der Zahnheilkunde zum Zeitpunkt der Behandlung als „lege artis“ zu beurteilen ist.
- (6) Der Kammergutachter hat sich eigener alternativer Behandlungsvorschläge zu enthalten, soweit diese nicht ausdrücklich Gegenstand des Gutachtauftrages sind.
- (7) Das Gutachten ist zu unterschreiben. Bei Kollegialgutachten haben alle Kammergutachter das Gutachten zu unterschreiben. Kommen die Kammergutachter zu keinem einheitlichen Ergebnis, sind die Abweichungen zu vermerken. Entstammen die Kammergutachter unterschiedlichen Disziplinen, ist anzugeben, für welchen Teil des Gutachtens jeder Kammergutachter die Verantwortung übernimmt.
- (8) Bei der Erstellung von Gutachten für Gerichte ist der Kammergutachter aus Gründen der Qualitätssicherung gehalten, das Gericht um eine Abschrift des Urteils zu bitten.

§ 11

Weitergabe des Gutachtens und Qualitätssicherung

- (1) Das Gutachten darf in nicht anonymisierter Form grundsätzlich nur dem Auftraggeber übergeben werden. Mit Zustimmung des Auftraggebers kann das Gutachten auch Dritten überlassen werden. Ist der Auftraggeber nicht zugleich der Patient, bedarf es für eine Weitergabe des Gutachtens der Zustimmung des Patienten.
- (2) Ungeachtet der Regelung des Absatz 1 ist der Kammergutachter verpflichtet, das Gutachten der zuständigen Bezirkszahnärztekammer in anonymisierter Form vorzulegen. Die zuständige Bezirkszahnärztekammer bewahrt die eingereichten Gutachten mindestens zwei Jahre auf. Sie ist berechtigt, die Gutachten in anonymisierter Form auch im Rahmen von Gutachterschulungen zu verwenden. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, der Berufsordnung sowie die Schweigepflicht sind zu beachten.

§ 12

Streitschlichtung bei Gutachten

Bei Streitigkeiten über die Ordnungsgemäßheit von Gutachten und deren Gebührenberechnung können der Kammergutachter und der Auftraggeber die Bezirkszahnärztekammer anrufen. Bei Streitigkeiten über die Ordnungsgemäßheit findet lediglich eine Überprüfung hinsichtlich der Vorgaben der Paragraphen 9 und 10 statt. Eine zahnmedizinisch-fachlich-inhaltliche Überprüfung findet grundsätzlich nicht statt. Eine Ausnahme wird nur dann zugelassen, wenn die Feststellungen in dem Gutachten offensichtlich grob fehlerhaft sind.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die Gutachterordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg in Kraft. Die Gutachterordnung in der Fassung vom 19. März 2008 tritt damit außer Kraft.
- (2) Bis zu diesem Zeitpunkt bestellte Kammergutachter bleiben für die Dauer der laufenden Kammerperiode bestellt.